

Nachtrag zum Arbeitsvertrag für geringfügig Beschäftigte (Minijobber*innen) – arbeitnehmerfinanzierte Versorgungszusage

Direktversicherung nach § 3 Nr.63 EStG

Beitragsorientierte Leistungszusage

zwischen _____ (im Folgenden: Arbeitgebende(r))
und
Frau/Herr _____ (im Folgenden: Arbeitnehmende(r)),
geboren am _____

wird in **Abänderung des bestehenden ersten Beschäftigungsverhältnisses** Folgendes vereinbart:

§ 1 Arbeitszeit und Gehalt

Ab dem _____ beträgt die monatliche Arbeitszeit _____ Stunden.

Die/Der Arbeitnehmende erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von insgesamt

_____ EUR¹⁾.

Von der Gesamtvergütung werden _____ EUR²⁾ für einen Versorgungsbeitrag zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung gemäß § 2 umgewandelt.

Darüber hinaus zahlt die/der Arbeitgebende einen Arbeitgeberzuschuss i. H. v. _____ % der umgewandelten Bezüge. Das entspricht einem anfänglichen Betrag gemäß Zahlungsweise in Höhe von _____ EUR.

Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Verpflichtung im Sinne von §§ 1a Abs. 1a, 26a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) angerechnet. Der Arbeitgeberzuschuss wird nur gezahlt, wenn die/der Arbeitgebende aufgrund der Entgeltumwandlung Beiträge zur Sozialversicherung einspart. Entfällt der Arbeitgeberzuschuss, ändert sich der Versorgungsbeitrag und wird auf den Entgeltumwandlungsbetrag der/des Arbeitnehmenden reduziert.

- ☐ Der zuvor genannte Arbeitgeberzuschuss wird auch dann gezahlt, wenn die/der Arbeitgebende aufgrund der Entgeltumwandlung keine Beiträge zur Sozialversicherung einspart.
- ☐ Darüber hinaus gewährt die/der Arbeitgebende unabhängig von etwaigen Sozialabgabensparnissen einen festen Arbeitgeberbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise i. H. v. _____ EUR. Für diesen Arbeitgeberbeitrag gilt sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart.
- ☐ Darüber hinaus gewährt die/der Arbeitgebende einen festen Arbeitgeberbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise i. H. v. _____ EUR. Dieser Arbeitgeberbeitrag wird als Ersatz für eine mögliche vermögenswirksame Leistung gewährt. Für diesen Arbeitgeberbeitrag gilt sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart.

Daraus ergibt sich ein Gesamtversorgungsbeitrag in die Direktversicherung i. H. v.

_____ EUR²⁾.

Die nach Abzug des Entgeltumwandlungsbetrags verbleibende Barvergütung i. H. v.

_____ EUR³⁾ ist jeweils zum _____ eines Monats fällig und wird auf das Konto der/des Arbeitnehmenden angewiesen.

1) Bei Minijobber*innen maximal 840 EUR (Stand 2024)

2) Maximal 302 EUR (Stand 2024)

3) Bei Minijobber*innen maximal 538 EUR (Stand 2024)

§ 2 Versorgungszusage

Die/Der Arbeitgebende richtet mit Wirkung ab dem _____ eine betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung bei der Gothaer Lebensversicherung AG ein und entrichtet hierfür den in § 1 genannten Gesamtversorgungsbeitrag.

Die Versorgungszusage ist gesetzlich sofort unverfallbar. Die/Der Arbeitnehmende erhält über die Versorgungszusage eine gesonderte Versorgungsbescheinigung. Hierin sind die garantierten Leistungen der Höhe und dem Inhalt nach genau umschrieben.

§ 3 Weitere Bestimmungen

1. Die/Der Arbeitgebende verpflichtet sich, den laufenden Gesamtbeitrag gemäß § 1 entsprechend der jeweiligen Fälligkeit zu einer von der/vom Arbeitgebenden abzuschließenden Direktversicherung bei der Gothaer Lebensversicherung AG im Rahmen der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) zu zahlen. Die Versicherungsbeiträge zur Direktversicherung werden in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit entrichtet, als die/der Arbeitgebende zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist und soweit nicht Änderungen eintreten oder vereinbart werden.
2. Für das Versorgungs- bzw. Versicherungsverhältnis gilt der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Gothaer Lebensversicherung AG. Einzelheiten hierüber enthält der Versicherungsschein. Sämtliche Ansprüche aus diesem Nachtrag ergeben sich allein anhand der vom Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrags zu erbringenden Versicherungsleistung. Für das Versorgungsverhältnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen der beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG).
3. Gehaltsabhängige Maßnahmen, z. B. prozentuale Gehaltserhöhungen, werden so vorgenommen, als wäre die Entgeltumwandlung nicht vereinbart worden. Sonstige Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberührt.
4. Die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebensfall (einschließlich der Überschussanteile) stehen der/dem Arbeitnehmenden zu; zu diesem Zweck erhält sie/er auf die Erlebensfallleistung ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Die Leistungen im Todesfall stehen unmittelbar den Hinterbliebenen der/des Arbeitnehmenden zu; dabei gilt der Hinterbliebenenbegriff aus den für das Versorgungs- bzw. Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gothaer Lebensversicherung AG. Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen durch die Parteien dieses Vertrags sind ausgeschlossen.
5. Die/Der Arbeitnehmende erklärt ihr/sein Einverständnis für den Abschluss einer Versicherung auf ihr/sein Leben bei der Gothaer Lebensversicherung AG.
6. Der/Dem Arbeitnehmenden ist bekannt, dass bei Umwandlung von sozialversicherungspflichtigem Arbeitsentgelt im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG für einen Betrag von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Soweit Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, können künftige Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (wie z. B. Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld) entsprechend gemindert ausfallen.

7. Die/Der Arbeitnehmende wird hiermit darüber informiert, dass die Entgeltumwandlung zu einer Unterschreitung der Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung führen kann, dass ein etwaiger Anspruch auf Elterngeld durch die Entgeltumwandlung gemindert werden kann und dass, soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, eine Entgeltumwandlung hierfür nur vorgenommen werden kann, wenn das durch Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist.
8. Scheidet der/die Arbeitnehmende vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten der/des Arbeitgebenden aus, bleiben ihr/ihm sämtliche Ansprüche aus der Versicherung erhalten (sofortige Unverfallbarkeit). Die/Der Arbeitnehmende erhält die Möglichkeit, den Vertrag nach ihrem/seinem Ausscheiden privat fortzuführen. Zusätzlich ist die/der Arbeitgebende bereit, soweit die Verfügungssperren des § 2 Abs. 2 Satz 4–7 BetrAVG greifen, die Versicherungseigenschaft auf die/den Arbeitnehmende(n) zu übertragen. Bei einem Wechsel der/des Arbeitgebenden erteilt die/der Arbeitgebende bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Zusage auf eine neue/einen neuen Arbeitgebende(n).
9. Besteht das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltanspruch fort (z. B. Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Wehrdienst, längere Krankheit, unbezahlter Urlaub u. a.), ruht die Vereinbarung über die Entgeltumwandlung. Die/Der Arbeitgebende entrichtet für diesen Zeitraum keine Beiträge mehr an die Gothaer Lebensversicherung AG. Das gilt auch für den Arbeitgeberzuschuss. Der Versicherungsvertrag (Direktversicherung) wird in diesem Fall in eine prämienfreie Versicherung umgestellt. Der/Dem Arbeitnehmenden ist bekannt, dass mit der Beitragsfreistellung Leistungseinbußen (z. B. von Berufsunfähigkeitsschutz) verbunden sind. Auch kann die Wiederaufnahme von Beitragszahlungen eine erneute Gesundheitsprüfung im Fall von vereinbartem Berufsunfähigkeitsschutz erfordern. Dann zu zahlende Beiträge können anderen Rechnungsgrundlagen unterliegen. Zur Vermeidung von Nachteilen und Leistungseinbußen kann die/der Arbeitnehmende Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen. Die Weiterzahlung der Beiträge aus eigenen Mitteln der/des Arbeitnehmenden ist der/dem Arbeitgebenden bekannt zu geben.
10. Möchte die/der Arbeitnehmende aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch nehmen (flexible Altersgrenze), richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den für das Versorgungs-/Versicherungsverhältnis geltenden Bestimmungen der Gothaer Lebensversicherung AG.
11. Bei einer vorzeitigen Beendigung oder Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags ist zu beachten, dass angemessene Stornokosten anfallen und es daher zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen kann. Somit können bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung oder einem Rückkauf – sofern möglich – keine oder nur geringe Vertragswerte zur Verfügung stehen. Es ist daher bei einem Wechsel der/des Arbeitgebenden eine Weiterführung des Versicherungsvertrags durch die neue/den neuen Arbeitgebende(n) oder – soweit möglich – auf privater Ebene zu empfehlen.
12. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V sieht grundsätzlich vor, dass Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten der betrieblichen Altersversorgung (bAV) als Versorgungsbezüge und somit in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als beitragspflichtige Einnahmen gelten. § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V sieht für diese monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen eine Bagatellgrenze bzw. einen Freibetrag für die Verbeitragung in der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen ist ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abzuziehen.

Bei einmaligen Kapitalleistungen gilt gemäß § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V ein Einhundert-zwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate (Verteilung der Kapitalleistung bei der Verbeitragung auf zehn Jahre). Die Bagatellgrenze bzw. der Freibetrag gilt nicht für freiwillig oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherte. Bei der gesetzlichen Pflegeversicherung gilt für die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen eine Freigrenze in Höhe des GKV-Freibetrags. Wurde die Versorgung privat mit eigenen Beiträgen fortgeführt und die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person (die/den Arbeitnehmende(n)) übertragen, sind die aus der privaten Fortführung resultierenden Leistungen bei der späteren Verbeitragung herauszurechnen. Sofern Beitragspflicht besteht, zahlt die/der Versorgungsberechtigte allein den allgemeinen Beitragssatz in der GKV und der gesetzlichen Pflegeversicherung auf seine Versorgungsbezüge. Liegen mehrere beitragspflichtigen Einnahmen vor, muss in Summe max. der Höchstbeitrag (Beitragsbemessungsgrenze multipliziert mit dem Beitragssatz) gezahlt werden.

13. Sollten sich die Verhältnisse insbesondere rechtlicher oder steuerlicher Art ändern, die für diese Entgeltumwandlung maßgebend sind, haben die Parteien dieses Vertrags das Recht, diese Vereinbarungen für die Zukunft anzupassen.
14. Nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Gothaer Lebensversicherung AG, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln, E-Mail: info@gothaer.de. Alle weiteren Informationen nach Art. 13 DSGVO enthält das Informationsblatt Datenschutz, insbesondere Angaben zu Kontaktmöglichkeiten zum Datenschutzbeauftragten, zum Zweck und zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zu den Betroffenenrechten und zu eventuell eingesetzten automatisierten Einzelfallentscheidungen. Das Informationsblatt Datenschutz in der jeweils aktuellen Fassung befindet sich unter: www.gothaer.de/datenschutz

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Arbeitgebende(r)

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmende(r)